

Kurztitel

Magermilch-Beihilfen-Verordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 236/2000 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 72/2008

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

31.08.2008

Text**Auskunftspersonen**

§ 9. Der Beihilfeempfänger hat der AMA mindestens eine Auskunftsperson schriftlich zu benennen, die befugt ist, gegenüber der AMA alle Auskünfte zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder nach dieser Verordnung vom Beihilfeempfänger gefordert werden können.